SMART. TRANSPARENT. EFFICIENT.

Lizenzbestimmungen

Bitte lesen Sie diese Lizenzbestimmungen sorgfältig durch, bevor Sie die Anwendung installieren. Wenn Sie mit einzelnen Punkten dieser Bestimmungen nicht einverstanden sind, können Sie die Anwendung nicht nutzen.

Diese Lizenzbestimmungen sind ein Vertrag zwischen Ihnen und der Mader GmbH & Co. KG als Inhaberin der Marke LOOXR. Eine vertragliche Bindung kommt mit erstmaliger Anmeldung und Klick auf die Schaltfläche „Ich stimme den Lizenzbestimmungen zu“ in der Anwendung zustande.

Präambel

Der Lizenzgeber hat eine Anwendung zur Dokumentation, Verwaltung und Analyse von Druckluftleckagen entwickelt.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Anwendung in der erworbenen Anzahl von Lizenzen zu nutzen, soweit und sofern diese Bestimmungen eingehalten werden. Die Anzahl sowie Art der erworbenen Lizenzen ergeben sich aus dem mit einem zertifizierten Partner geschlossenen Vertrag.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Anwendung umfasst ein persönliches webbasiertes Portal sowie eine App für mobile Endgeräte.

§ 2 Gegenstand

Der Lizenzgeber macht dem Lizenznehmer die Anwendung über ein Datennetz mittels Benutzernamen und Passwort zugänglich. Zu diesem Zwecke speichert der Lizenzgeber die Anwendung auf einem Server, der über das Internet für den Lizenznehmer erreichbar ist.

§ 3 Lizenzumfang/-gebühr

(1) Die Lizenzgebühr wird in Ihrem Vertrag mit Ihrem Partner festgelegt.

(2) Vorbehaltlich der Nutzungsbedingungen dieser Vereinbarung und nach Zahlung aller geschuldeten Lizenzgebühren räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein einfaches, zeitlich befristetes, weltweites und nicht ausschließliches Recht ein, die Anwendung auf einem in seinem Eigentum stehenden oder rechtmäßig seiner Verfügungsbefugnis unterstehenden von der Anwendung unterstützten mobilen App-Endgerät zu installieren und im Einklang mit diesen Lizenzbestimmungen zu benutzen.

(3) Diese Lizenz gilt auch für Programmerweiterungen (Upgrades) oder Programmänderungen (Updates) - zu deren Erstellung der Lizenzgeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist - soweit diese nicht einer eigenständigen Lizenzvereinbarung unterliegen.

(4) Nicht zulässig ist eine Übertragung oder Weitereinräumung einer personenbezogenen Lizenz in einer Weise, dass mehrere Nutzer die Lizenz unter Überschreibung der Anzahl der gewährten personenbezogenen Lizenzen gemeinsam nutzen.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lizenzgebers ist nur zulässig, wenn diese vom Lizenzgeber nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit richtet sich nach dem mit Ihrem Partner geschlossenen Vertrag.

§ 5 Support

Im Menü der Anwendung finden Sie Informationen zur Support-Hotline.

§ 6 Pflege und Fehlerbeseitigung

(1) Bei Funktionsstörungen, die auf Störungen aus dem Bereich des Lizenzgebers beruhen, verpflichtet sich dieser zur schnellstmöglichen Behebung.

(2) Die dem Lizenzgeber nach eingegangener Fehlermeldung durch den Lizenznehmer zustehende Reaktionszeit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 7 Nutzung von Daten

(1) Der Lizenzgeber behandelt die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Lizenzgeber erfasst über die Anwendung personenbezogene Daten, um im Sinne des Lizenznehmers z.B. Berichte der Anlage zu erstellen sowie weiter zu verarbeiten. Sollten seitens des Lizenznehmers personenbezogene Daten für erweiterte Services eingestellt werden, räumt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber für die Zeitspanne der Nutzung der Anwendung das nicht ausschließliche Recht ein, diese Angaben zu nutzen sowie zu archivieren und in Datenbanken aufzunehmen (Online-, Zugriffs- und Übertragungsrecht). Sollte der Lizenzgeber personenbezogene Daten des Lizenznehmers zu anderen Zwecken verarbeiten wollen, erfolgt dies nur mit seiner vorherigen Zustimmung.

(3) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Systemfehlern und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter zu treffen. Zu diesem Zweck stellt der Lizenzgeber sicher, dass regelmäßige Backups vorgenommen, Firewalls installiert und sonstige geeignete Maßnahmen getroffen werden.

(4) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

§ 8 Pflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Anwendung ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen zu nutzen, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen nicht zu umgehen, dem Lizenzgeber erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen und Nutzungen der Anwendung oder Handlungen zu unterlassen, die die Datensicherheit gefährden.

(2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Anwendung vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen über die Anwendung vertraulich zu behandeln und den unbefugten Zugriff Dritter auf die überlassende Anwendung und Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber den unberechtigten Zugriff Dritter auf die Anwendung unverzüglich zu melden.

(4) Der Lizenznehmer darf ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers, Dritten keine Rechte an der Anwendung einräumen, und seine Rechte auch nicht auf Dritte übertragen, dies auch nicht vorübergehend oder teilweise.

(5) Nicht gestattet sind die Dekompilierung, Zurückentwicklung, Disassemblierung, Übersetzung, Integration, Anpassung und der Versuch der Rückführung der Anwendung in eine veränderbare Form oder die Erstellung einer abgeleiteten Version der Anwendung jeweils als Ganzes oder in Teilen.

(6) Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Anwendung oder Teile davon zu vervielfältigen.

(7) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen oder einen sonstigen Schutz vermerk zu verändern oder zu entfernen.

(8) Der Lizenznehmer ist dem Lizenzgeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Lizenzgeber durch eine Verletzung des Lizenznehmers der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten entsteht. Ferner ist der Lizenzgeber im Falle einer solchen Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 9 Technische Voraussetzungen

(1) Die Anwendung erfordert eine Betriebssystem-Version iOS 10.0/Android 4.0.3 oder höher. Eine aktuelle Betriebssystem-Version wird empfohlen.

(2) Der Lizenzgeber ist bemüht, die Anwendung an veränderte App-Endgerätevarianten anzupassen und die Anwendung auf diesen Endgeräten verfügbar zu machen. Ein Anspruch des Lizenznehmers hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, die Eignung des von ihm zur Installation vorgesehenen mobilen Endgeräts im Hinblick auf die vorgenannten technischen Voraussetzungen zu prüfen und sicherzustellen.

(4) Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die technischen Voraussetzungen jeder Zeit nach eigenem Ermessen anzupassen.

§ 10 Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Anwendung während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Anwendung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Anwendung in angemessener Zeit beseitigen.

(2) Der Lizenznehmer hat die Anwendung unverzüglich nach der Installation zu untersuchen und Mängel unverzüglich dem Lizenzgeber mitzuteilen. Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie dem Lizenzgeber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Kenntniserlangung angezeigt werden.

(3) Erweist sich die Anwendung als mangelhaft, erhält der Lizenzgeber zunächst die Gelegenheit, den Mangel - je nach Art des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals - im Wege der Nachbesserung zu beseitigen.

(4) Sollte die Anwendung nicht mit der gültigen Gewährleistung konform sein, ist der Lizenznehmer berechtigt, den Lizenzgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser wird ihm sodann die Lizenzgebühr für die Anwendung ersetzen.

(5) Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Anwendung vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Mängel nicht auf die Änderungen zurückzuführen sind und keine für den Lizenzgeber unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Fehler an der Anwendung, die auf eine fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Konfiguration des Lizenznehmers zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Lizenznehmers oder Drittprodukten. Der Gewährleistungsausschluss bezieht sich auch auf Fehler, die durch die Verwendung von Seiten des Lizenzgebers nicht definierter und freigegebener Messtechnik verursacht worden sind.

(6) Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln der Anwendung können nur unter den Voraussetzungen von § 11 geltend gemacht werden.

(7) Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Überlassung der Anwendung.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung des Lizenzgebers aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haftet der Lizenzgeber auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit.

(2) Der Lizenzgeber haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Datenleitungen bei Stromausfällen sowie Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfällen, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die regelmäßig eine Leistung nach diesen Bestimmungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzbetreiber liegen.

(3) Jede Haftung des Lizenzgebers für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lizenzgeber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Schäden die auf einer Verletzung der Pflichten gem. § 8 dieser Vereinbarung beruhen.

(6) Dieser Haftungsausschluss umfasst ausdrücklich auch solche Schäden, welche dem Lizenznehmer aus der Nichtverfügbarkeit der Daten entstehen. Dem Lizenznehmer ist bewusst, dass er im Fall von Veränderungen oder Manipulationen der Anwendung keinen Zugang mehr zu den verschlüsselten Daten hat.

§ 12 Geheimhaltung

(7) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle gegenseitigen Informationen und Daten, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Erfüllung des Vertrags erlangen, vertraulich zu behandeln. Die Parteien sichern insbesondere zu, diese Informationen und Daten weder an unbefugte Dritte weiterzugeben noch in anderer Form unbefugten Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Informationen und Daten zu vermeiden. Informationen und Daten in diesem Sinne sind insbesondere

- fachliches Know-how sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- Daten aus informationstechnischen Systemen,
- andere nicht öffentliche Informationen, die eine Partei im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt.

(8) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

- allgemein bekannt sind,
- ohne Verschulden einer Partei allgemein bekannt werden,
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- bei den Parteien bereits vorhanden sind.

§ 13 Kündigung

(1) Das Recht zur Kündigung der vertraglich vereinbarten Nutzung der Anwendung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 II Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen ist erst auszugehen, wenn eine Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Mit Beendigung der Lizenzvereinbarung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Anwendung unverzüglich zu beenden.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Grundsätze des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen durch wirksame Bestimmungen ersetzt werden, die dem ursprünglichen Parteiwillen am ehesten entsprechen.

(2) Der Lizenzgeber ist berechtigt diese Bedingungen zu modifizieren. Er wird den Lizenznehmer in diesem Fall auf die Änderungen hinweisen.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(4) Ausschließlicher Gerichtstand ist Stuttgart.

Stand: 08.05.2018